

Bereich 62 - Verwaltung,  
Wohnbauförderung  
Herr Bente  
60 50 01 be-br

Datum:  
11.08.2004

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung**

Betrifft:  
**Bericht über gesetzliche Änderungen im Städtebaurecht**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	20.09.2004	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

### **Sachverhalt:**

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) kommt es erneut zu erheblichen Änderungen des Städtebaurechts. Seit 2001 besteht für bestimmte projektbezogene Bebauungspläne bereits die Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Insoweit wurden mit dem Artikelgesetz 2001 - gewissermaßen im Vorgriff auf die Plan-UP-Richtlinie - die UVP-rechtlichen Anforderungen in das Baugesetzbuch (BauGB) integriert.

### **Europarechtliche Vorgaben**

Anlass für die erneute Novellierung war die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) in das deutsche Recht des Städtebaus und der Raumordnung umzusetzen.

Die Plan-UP-Richtlinie zielt darauf ab, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen, indem für bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Die Richtlinie betrifft das Verfahren der Aufstellung und Änderung von Plänen und Programmen und soll gewährleisten, dass die Umwelterwägungen bereits bei deren Ausarbeitung einbezogen und nicht erst bei der Projektzulassung berücksichtigt werden.

### **Umsetzung in das deutsche Recht durch das EAG Bau**

Mit dem EAG Bau werden die Vorgaben durch die europäische Plan-UP-Richtlinie für den Bereich des Städtebaurechts mit Wirkung vom 20.07.2004 in das BauGB. das Raumord-

